

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter  
**Band:** 8 (1842)  
**Heft:** 9-10  
  
**Rubrik:** Genf

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

spätestens mit Ende Januars, und wenn er auf Michaelis entlassen zu werden wünscht, spätestens mit Ende Heumonats an den Erziehungsrath einzugeben.

§. 23. Der Erziehungsrath übt die Aufsicht über das Seminar durch eine besondere Aufsichtsbehörde von 7 Mitgliedern aus, welche er theils in, theils außer seiner Mitte auf die Dauer von 4 Jahren erwählt. Dieselbe nimmt regelmäßig Visitationen im Seminare vor; sie wacht über treue Pflichterfüllung von Seiten des Direktors und der Lehrer; sie genehmiget das Lektionsverzeichnis, welches halbjährlich von der Lehrerschaft nach Vorschrift des über den Lehrplan zu erlassenden Reglements entworfen wird, und ebenso den Lehrplan für allfällige Wiederholungskurse. Der Direktor ist als beratendes Mitglied in allen Sitzungen der Aufsichtsbehörde einzuberufen, mit Ausnahme derjenigen Berathungen, die seine Person betreffen; die übrigen Lehrer können zu den Sitzungen beigezogen werden, so oft die Aufsichtsbehörde es für nöthig erachtet.

§. 24. Der Erziehungsrath erläßt die nöthigen Reglemente unter Genehmigung des Regierungsrathes.

§. 25. Durch gegenwärtiges Gesetz sind die frühern vom 28. Herbstmonat 1836 und 26. Christmonat 1837, so wie alle andern demselben widersprechenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

#### Uebergangsbestimmungen.

§. 26. Auf Mai 1840 ist das bisherige Seminar für aufgehoben und sämtliche Lehrstellen für erlediget erklärt; dafür tritt mit diesem Zeitpunkte das neue Gesetz in Kraft.

§. 27. Bezüglich auf die an dem gegenwärtigen Seminar definitiv angestellten Lehrer, insofern solche an die neue Anstalt nicht mehr gewählt werden, ist der Regierungsrath beauftragt, dem gr. Rathe einen Antrag auf angemessene Entschädigung zu hinterbringen.

§. 28. Für den Uebergang der jetzigen Seminarzöglinge der verschiedenen Klassen in die neue Anstalt wird der Erziehungsrath die nöthigen Anordnungen treffen.

(Fortsetzung folgt.)

## Genf.

Aus der Rede über den öffentlichen Unterricht von Herrn Professor Gellerier, Rektor der Akademie von Genf, gehalten den

8. August 1842 bei der Promotionsfeier, geht hervor, daß auch im verflossenen Schuljahre in den verschiedenen Bildungsanstalten Genß Erfreuliches geleistet worden ist. Das Collége (Gymnasium) zählte 474 Schüler, welche sich durch ihren Eifer und durch ihre Fortschritte im Vergleich zu den Schülern der frühern Jahre sehr vortheilhaft auszeichneten, wozu nebst der Tüchtigkeit der Lehrer vorzüglich auch der Umstand beigetragen haben mag, daß die Aeltern endlich einmal einzusehen schienen, sie müssen mit den Lehrern Hand in Hand gehen. Die Akademie war von 258 Studenten besucht, von denen einige nur im Wintersemester, andere bloß im Sommersemester die Vorlesungen besuchten. Die Leistungen der Lehrer und Schüler waren im Ganzen sehr befriedigend, ungeachtet die Akademie durch den Tod der ausgezeichneten Herren Professoren de Candolle, de Sismondi und de la Blanche einen bedeutenden, noch nicht wieder ersetzten Verlust erlitten hat, und ungeachtet die politischen Unruhen auf Lehrer und Schüler bisweilen hemmend wirkten, zumal, da viele Lehrer in den Verfassungs-rath gewählt wurden und längere Zeit ihre Hauptthätigkeit auf die Geschäfte desselben wenden mußten. Die gestellten Preisfragen wurden von mehreren Studenten zur größten Zufriedenheit gelöst; überhaupt zeigte sich im Allgemeinen unter denselben eine regere Aufmerksamkeit und ein anständigeres Betragen als früherhin, so daß im nächsten Schuljahre, wenn die politische Ruhe nicht etwa wieder gestört wird, höchst befriedigende Resultate zu erwarten sind.

### Hannover.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung hat den Beschluß gefaßt: „dem Kabinet Sr. K. Majestät zu erklären, daß nach Ansicht der Stände eine wesentliche Verbesserung des Volksschulwesens die ernstlichste Aufmerksamkeit verdiene, und daß Stände daher dem königl. Kabinet angelegentlichst empfehlen, diesen hochwichtigen Gegenstand baldthunlichst in Ueberlegung zu nehmen, auch solcherhalb entweder an die allgemeine Ständeversammlung, oder in so weit es zur Erreichung des Zweckes nothwendig oder wünschenswerth erscheinen möchte, an die Provinziallandschaften die geeigneten Mittheilungen gelangen zu lassen.“ Am 19. Feb. d. J. ist auch die erste Kammer diesem Beschlusse mit großer